Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 3040.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 25. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Groß-Glogau darauf angetragen hat, zur Regulirung des städtischen Haushaltes und zur Fortsetzung der unternommenen öffentlichen Bauten ein Anlehen von 50,000 Rthlr. aufnehmen, und zu dem Zwecke auf den Inhaber lautende Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 50,000 Rthlr. geschrieben: Fünfzigtausend Thaler Groß-Glogauer Stadt-Obligationen, welche, jedes Stück zu 100 Rthlr., nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung nach dem festgestellten Tilgungsplane durch jährliche Ausloosung in den Jahren 1849—1873. einschließlich zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci den 25. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

Schema.

Groß-Glogauer Stadt-Obligation.

No. ....

über

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der hiesigen Stadt urkunden und bekennen hiermit Namens derselben, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligation geschieht allmählig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, nach welchem mindestens jährlich für 2000 Rthlr. durchs Loos zu bestimmende Stadt-Obligationen einzulösen und zu vernichten sind, die Stadt behält sich jedoch vor, jährlich für mehr als diesen Betrag und zwar in unbeschränkter Zahl an Obligationen einzulösen. Den Inhabern der Obligationen steht dagegen ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit fünf Prozent jährlich gegen Vorzeigung und Abstempelung der Obligationen verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Groß-Glogau mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Groß-Glogau, den

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**

(L. S.) **Der Magistrat.**

(Nr. 3041.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 30. September 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. August 1848. gerichtlich vollzogene Statut des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 30. September 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

von Pommer-Esche.

(Nr. 3042.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 1. Oktober 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 21. Juni d. J. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 21. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 1. Oktober 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Oesterreich.

(Nr. 3043.) Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Es werden auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt:

a) alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist;

b) die bei den Auseinandersetzungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben.

§. 2.

Von Amts wegen werden sistirt:

1) die bei den im §. 1. gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen;

2) alle bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungsbehörden schwebenden Prozesse über folgende Rechtsverhältnisse:

   a) die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, das Heimfallsrecht und der Anspruch auf die Regulirung eines Allodifikationszinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu französischen Departements gehört haben, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;

   b) das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das Obereigenthum des Erbzinsherrn, sobald der Erbpachtskanon, Erbzins und die sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzinsbesitzers vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind;

   c) das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen;

   d) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte, mit alleiniger Ausnahme

nahme der Vorkaufsrechte der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache;

e) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend;

f) das Recht, von den Erben eines Grundbesitzers das Sterbelehn zu fordern;

g) die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand, desgleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie, von Ehegatten oder Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung, als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern;

h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde, oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

l) der Fleisch oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

m) die ungemessenen Dienste in den zur Provinz Westphalen und Sachsen gehörigen, durch den Vertrag vom 29. Mai 1815. an Preußen abgetretenen, vormals Hannöverschen Landestheilen und dem Herzogthum Westphalen;

n) die Jagd-Dienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende

liegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrschaftlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;

o) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, insofern beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getreidepreisen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

r) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen;

s) die unter den Namen Straßengerechtigkeit, Auenrecht vorkommende ausschließliche Befugniß der Gutsherren, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen;

3) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben in andern als den oben zu 2. sub g. genannten Fällen, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen; desgleichen über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmieden, deren gewerblicher Ursprung streitig ist, und die über Exmission lassitischer Wirthe;

4) die Gemeinheitstheilungssachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86., 94. und 114. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

§. 3.

Die Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838. — §. 1. bis incl. 7. — findet auch in der Provinz Westphalen Anwendung.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

(Nr. 3044.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Nachdem die letzte Insurrektion im Großherzogthum Posen völlig gedämpft worden, will Ich zum Zweck der Herbeiführung einer gänzlichen Pazifikation der Provinz und Versöhnung der beiden, dieselbe bewohnenden Volksstämme, und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. hervorgehobenen sonstigen Motive, für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen, insbesondere die zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes begangenen Vergehen und Verbrechen Straflosigkeit und Verzeihung hiermit eintreten lassen. Gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

(Nr. 3044.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Nachdem die letzte Insurrektion im Großherzogthum Posen völlig gedämpft worden, will Ich zum Zweck der Herbeiführung einer gänzlichen Pazifikation der Provinz und Versöhnung der Gemüther, beider verschiedenen Volksstämme, und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. d. M. hervorgehobenen sonstigen Motive, für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen, insbesondere die zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes begangenen Vergehen und Verbrechen Straflosigkeit und Verzeihung hiermit eintreten lassen. Gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.